

RS UVS Kärnten 1996/10/21 KUVS-439/9/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1996

Rechtssatz

Wer auf einem Waldgrundstück Boden abschiebt, einplaniert und dabei der oberflächlich, wenn auch nur in geringer Mächtigkeit vorhanden gewesene Humus, in tiefere Bodenschichten verlagert bzw verschüttet und die Wurzelstöcke ausreißt, wodurch die Produktionskraft des Waldbodens zumindest wesentlich geschwächt und der Waldboden einer offensuren Abtragungsgefahr ausgesetzt wird, verantwortet die Verwaltungsübertretung der Waldverwüstung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at